



b
UNIVERSITÄT
BERN
Philosophisch-humanwissenschaftliche
Fakultät

QSE-Richtlinien der Philosophisch-humanwissen- schaftlichen Fakultät für die Kernaufgaben Lehre, Forschung und Weiterbildung

Dieses Dokument ersetzt das QSE-Konzept der Phil.-hum. Fakultät vom 16. Dezember 2013

Inhalt

1	Grundlagen	3
1.1	Zielsetzungen	3
2	Organisation	3
2.1	Im Allgemeinen	3
2.2	QSE-Kommission der Phil.-hum. Fakultät	3
2.3	Qualitätsbeauftragte / Qualitätsbeauftragter der Fakultät	4
2.4	Q-Verantwortliche der Institute	4
2.5	Wissenschaftlicher Mitarbeitende Qualität (WiMa Q)	5
2.6	Information und Qualitätsdiskussion	5
3	Richtlinien zur Evaluation der Lehre	5
3.1	Evaluation der Studienprogramme	5
3.2	Evaluation der Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen	6
3.2.1	Grundsätzliches	6
3.2.2	Gegenstand und Turnus	6
3.2.3	Ablauf Evaluation und Auswertung	7
3.2.4	Berichterstattung	8
3.2.5	Kennzahlen zur Qualität der Lehre	8
4	Richtlinien zur Evaluation der Forschung	9
4.1	Wichtige Ressourcen für die Qualität in der Forschung	10
4.2	Forschungsevaluation	11
4.2.1	Grundsätzliches	11
4.3	Verfahren und Kriterien der Forschungsevaluation	11
4.3.1	Ablauf Forschungsevaluation	11
4.3.2	Publikationen	11
4.3.3	Erfassung und Visibilisierung der Publikationen	12
4.3.4	Berichterstattung zur Leistungsvereinbarung	12
4.3.5	Selbstevaluation und externe Evaluation	12
5	Evaluation der Weiterbildung	13
5.1	Grundsätzliches	13
5.2	Formen der Evaluation	13
5.3	Reporting	13

1 Grundlagen

Die QSE-Richtlinien für die universitären Kernaufgaben Lehre, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistungen sind von der Universitätsleitung am 19. Februar 2019 genehmigt und am 21. April 2020 aktualisiert worden.¹ Sie ersetzen das Konzept zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Universität Bern von 2010.

Die Umsetzung und Konkretisierung der universitären QSE-Richtlinien obliegt den Fakultäten. Die vorliegenden Richtlinien gehen von den bisher erarbeiteten konzeptionellen Grundlagen zur fakultären QSE aus und zeigen auf, wie die neuen universitären Vorgaben² an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen (Phil.-hum.) Fakultät umgesetzt werden.

1.1 Zielsetzungen

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Lehre und Forschung strebt die Phil.-hum. Fakultät höchste Qualität an. Mit Hilfe dieses Systems der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung werden die fakultären Leistungen evaluiert, optimiert und weiterentwickelt. Für die Lehr- und Forschungsevaluation werden hierbei sowohl qualitative als auch quantitative Werkzeuge und Indikatoren verwendet. Die Fakultät fördert bei ihren Angehörigen das Bewusstsein für Qualität.

2 Organisation

2.1 Im Allgemeinen

Die gesamtuniversitären QSE-Richtlinien regeln die Anforderung an die QSE-Organisation der Fakultäten wie folgt: «In den Fakultäten sind die Q-Beauftragten mit den wissenschaftlichen MitarbeiterInnen Qualität für die QSE beauftragt. Die Fakultäten organisieren die QSE jeweils fakultätsspezifisch und in Einklang mit den gesamtuniversitären QSE-Richtlinien. Grundsätzlich wird erwartet, dass fakultäre QSE-Gremien existieren, in denen die Fachbereiche durch Fakultätsmitglieder und Stände vertreten sind.»³

2.2 QSE-Kommission der Phil.-hum. Fakultät

1. Die Fakultät setzt eine QSE-Kommission ein.
2. Die QSE-Kommission erfüllt namentlich folgende Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung und -entwicklung:
 - a. die Vorbereitung von Beschlüssen der Fakultät,
 - b. die inhaltsbezogene Diskussion von Belangen fakultärer Bedeutung,

¹ https://www.unibe.ch/unibe/portal/content/e809/e810/e812/e708931/e715528/e715533/QSE-RichtlinienfurdieuniversitaerenKernaufgaben21_4_2020_ger.pdf

² QSE-Richtlinien für die universitären Kernaufgaben Lehre, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistungen vom 19. Februar 2019, aktualisiert am 21. April 2020 (im Folgenden: QSE-Richtlinien der Universität Bern) und Rahmenkonzept für die Durchführung und Verwendung von Lehrveranstaltungsevaluationen an der Universität Bern vom 21. April 2020 (im Folgenden: Rahmenkonzept Lehrveranstaltungsevaluationen).

³ Ziff. 1.4 der QSE-Richtlinien der Universität Bern.

- c. die Verantwortung für die Lehrveranstaltungsevaluationen und die Evaluationen der Leistungskontrollen.⁴
 - d. die Sicherstellung turnusmässiger Forschungsevaluationen in den Instituten.
 - e. die Pflege des Erfahrungs- und Informationsaustauschs zwischen den Instituten.
3. Der QSE-Kommission gehören an:
- a. Ein Professor oder eine Professorin als Qualitätsbeauftragte(n) der Fakultät, (Q-Beauftragte/r),
 - b. je eine Professorin oder ein Professor als Delegierte(r) der Institute (Q-Verantwortliche)
 - c. die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter Qualität der Fakultät (WiMa Qualität),
 - d. bei Bedarf weitere Mitglieder der Fakultät.
4. Die QSE-Kommission ist wie folgt organisiert:
- a. Sie wird durch die Q-Beauftragte bzw. den Q-Beauftragten der Fakultät geleitet.
 - b. Tagt periodisch nach Bedarf, in der Regel mindestens zwei Mal jährlich.
 - c. Kann Beschlüsse im Zirkulationsverfahren fassen.
 - d. Hält die Ergebnisse der Zusammenkünfte mittels Protokoll fest.

2.3 Qualitätsbeauftragte / Qualitätsbeauftragter der Fakultät

Die Fakultät ernennt eine Qualitätsbeauftragte oder einen Qualitätsbeauftragten. Ihm bzw. ihr obliegen namentlich folgende Aufgaben:

1. Koordination der fakultären QSE-Angelegenheiten gemäss den universitären Vorgaben.
2. Die Leitung der QSE-Kommission der Fakultät.
3. Die Vertretung der Anträge der fakultären QSE-Kommission an den Fakultätssitzungen.
4. Die Einsitznahme in die gesamtuniversitäre QSE-Kommission.
5. Die Unterstützung der Institute in Belangen der QSE.
6. Die Information interner und externe Anspruchsgruppen zu Belangen der QSE.

2.4 Q-Verantwortliche der Institute

1. Die oder der Q-Verantwortliche ist eine Professorin oder ein Professor der Institute.
2. Arbeitet eng mit der Institutsleitung zusammen.
3. Ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Q-Beauftragte oder den Q-Beauftragten der Fakultät.
4. Ist Mitglied der fakultären QSE-Kommission, nimmt an deren Sitzungen teil und kann sich durch eine Professorin oder einen Professor des Instituts vertreten lassen.
5. Informiert die Institute angemessen über die Belange der QSE und fördert die Qualitätsdiskussion.
6. Ist auf Stufe Institut insbesondere verantwortlich für die weiteren Belange der Qualitätssicherung und -entwicklung, namentlich:
 - a. die Koordination des Einsatzes und der Pflege der QSE-Instrumente;

⁴ Ziff. 2.3 der QSE-Richtlinien der Universität Bern.

- b. die organisatorischen Aspekte der institutsinternen QSE und die Koordination der Umsetzung der QSE-Instrumente;
- c. die QSE-Dokumentation betreffend QSE-Massnahmen zuhanden der Institutsleitung.

2.5 Wissenschaftlicher Mitarbeitende Qualität (WiMa Q)

Der oder die wissenschaftlichen Mitarbeitende Qualität obliegen namentlich folgende Aufgaben:

1. Die Umsetzung der universitären und fakultären QSE-Richtlinien.
2. Die Unterstützung des oder der Q-Beauftragten und der Fakultät bei der analytischen und konzeptionellen Entwicklung und Umsetzung des fakultären QSE-Systems.
3. Das Erarbeiten von Entscheidungsgrundlagen und Positionspapieren z.Hd. des oder der Q-Beauftragten und der Fakultät.
4. Die Vorbereitung, Mitgestaltung und Protokollierung der Sitzungen der fakultären QSE-Kommission.
5. Die Vertretung (ohne Stimmrecht) des oder der Q-Beauftragten an den Sitzungen der gesamtuniversitären QSE-Kommission.
6. Sie oder er ist Kontaktperson für Qualitätsfragen von gesamtfakultärer Bedeutung.

2.6 Information und Qualitätsdiskussion

Die Fakultät betrachtet die transparente Information sowohl externer wie auch interner Anspruchsgruppen über die Belange der QSE als wesentliches Element der Qualitätskultur und wichtiges Instrument zur Förderung der Qualitätsdiskussion in der Fakultät. Das Führen der Qualitätsdiskussion liegt primär in der Verantwortung der Institute.

Zwecks Umsetzung und Verwirklichung dieser Grundsätze:

- Der oder die Q-Beauftragte orientiert mindestens einmal pro Jahr die Fakultät über Belange der QSE.
- Die Institute diskutieren mindestens zweimal pro Jahr die Belange der QSE im Rahmen ihrer QSE-Gremiumssitzungen. Sie orientieren periodisch darüber in der QSE-Kommission der Fakultät.
- Es wird eine Website zur QSE geführt. Diese dient der Veröffentlichung von Informationen und Anregungen aus dem Bereich der QSE. Die Pflege der Website obliegt der/dem WiMa Qualität.
- Der oder die Q-Beauftragte kann in Absprache mit der Dekanin oder dem Dekan weitere Informations- oder Kommunikationsmittel vorsehen.

3 Richtlinien zur Evaluation der Lehre

3.1 Evaluation der Studienprogramme

Mit der Evaluation wird die Qualität der Studienangebote kritisch überprüft. Die Evaluation zielt auf die Verbesserung der Lehre, indem sie Stärken und Schwächen lokalisiert. Alle an der Phil.-hum. Fakultät angebotenen Studienprogramme werden in regelmässigen Abständen eigenverantwortlich evaluiert. Dabei ist ein Evaluationszyklus von idealerweise sieben Jahren, von dem in begründeten Ausnahmen

abgewichen werden kann, anzustreben.⁵ Die Fakultät erstellt entsprechend einen verbindlichen Evaluationsplan.

Die Evaluationen dienen der Rechenschaftsablegung gegenüber externen Anspruchsgruppen. Die Evaluation erfolgt in Berücksichtigung der Anleitung zur Evaluation von Studienprogrammen an der Universität Bern in mehreren Phasen:⁶

1	Durch Vorschlag des QSE-Fachgremiums und auf Beschluss der Fakultät erfolgt der Auftrag zur Durchführung der Evaluation eines Studienprogramms oder ggf. mehrerer Studienprogramme bzw. Teilen davon.
2	Erarbeitung des Evaluationskonzeptes unter Einbezug der fakultären QSE-Kommission.
3	Genehmigung des Konzeptes durch die Fakultät (den Dekan oder die Dekanin).
4	Durchführung der Evaluation gemäss Konzept.
5	Kenntnisnahme der Ergebnisse in der fakultären QSE-Kommission, Erarbeitung von Massnahmen z.Hd. der Fakultät und Beschluss allfälliger Massnahmen durch die Fakultät.
6	Umsetzung von allfälligen Massnahmen, Kommunikation der wichtigsten Massnahmen und Evaluationsergebnisse in geeigneter Form.
7	Wirksamkeitsüberprüfung der umgesetzten Massnahmen ca. 3 Jahre nach deren Umsetzung.

3.2 Evaluation der Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen

3.2.1 Grundsätzliches

Die Evaluation von Lehrveranstaltungen (zusammengesetzt aus Zwischenevaluation und reglementierter Schlussevaluation) und die Evaluation von Leistungskontrollen soll den Dozierenden erlauben, die Perspektive der Studierenden für die Weiterentwicklung ihrer Lehre zu berücksichtigen. Die aggregierten Ergebnisse der Schlussevaluation und der Evaluation der Leistungskontrollen dienen der Sicherung der Qualität der Lehre (rechenschaftslegungsorientierte Evaluation).

3.2.2 Gegenstand und Turnus

Evaluation von Lehrveranstaltungen

Die Fakultät erstellt einen Evaluationsplan, der garantiert, dass alle Lehrveranstaltungen jeglicher Institute, sowohl im Frühlings- als auch im Herbstsemester, mindestens einmal alle 3 Jahre evaluiert werden.⁷ Der Evaluationsplan wird beim oder bei der Q-Beauftragten deponiert und durch diese kontrolliert. Bei Dozierenden auf bestimmten Qualifikationsstellen (z.B. Assistenzprofessuren) ist die Evaluation vorgeschrieben. Ebenfalls vorgeschrieben ist die Evaluation von Veranstaltungen neuer Dozierender.

⁵ Ziff. 2.2 der QSE-Richtlinien der Universität Bern.

⁶ https://www.unibe.ch/unibe/portal/content/e809/e810/e812/e708931/e715528/e743434/AnleitungEvaluationStudienprogramme_ger.pdf

⁷ Ziff. 2.3 der QSE-Richtlinien der Universität Bern

Als Erhebungsinstrument dient ein standardisierter Fragebogen zur Lehrveranstaltungsevaluation (deutsch oder englisch). Dieser ist für alle Veranstaltungstypen gleich, es können individuell und je nach Veranstaltungstyp weitere Zusatzmodule angefügt werden. Die Schlussevaluation der Lehrveranstaltungen findet gegen Ende des Semesters zu einem Zeitpunkt statt, der noch eine Rückmeldung an die Studierenden zulässt. Um die Rücklaufquote zu erhöhen, wird empfohlen die Schlussevaluation im Plenum während der Veranstaltung durchzuführen.

Evaluation von Leistungskontrollen

Die Leistungskontrollen werden jeweils im gleichen Semester evaluiert, in dem auch die entsprechenden Lehrveranstaltungen evaluiert werden, und zwar im Anschluss an die Leistungskontrollen, aber noch vor der Notengebung. Dabei muss garantiert werden, dass 50% aller Leistungskontrollen mindestens alle 3 Jahre evaluiert werden.⁸ Als Erhebungsinstrument dient ein standardisierter Fragebogen zur Leistungskontrollenevaluation, es besteht jedoch die Freiheit, alternative Methoden zu wählen, z.B. Notenkonferenzen oder Sitzungen mit Vertretungen der Studierenden. Die Erarbeitung eines eigenen Fragebogens oder eine Anpassung des Standardfragebogens ist grundsätzlich möglich, sollte aber nur in Absprache mit der Evaluationsstelle erfolgen.

Die Mindestteilnehmerzahl für den Einsatz der Standardfragebogen sollte 10 sein, da die Kommentare ansonsten potentiell Rückschlüsse auf Personen zulassen. Für kleinere Gruppen sollten alternative Methoden gewählt werden, um letztlich auf 50% zu kommen, denkbar wären auch Lernerfolgevaluationen.

3.2.3 Ablauf Evaluation und Auswertung

- a. Die Anmeldung der Lehrveranstaltungen / Leistungskontrollen zur Evaluation erfolgt über die/den WiMa Qualität (Eintragung in KSL, Zusammenstellen einer Liste). Zusätzliche freiwillige Evaluationen werden z.B. über die Abteilungssekretariate der/dem WiMa Qualität gemeldet, so dass von dieser Stelle eine endgültige und komplette Liste an das Vizerektorat Lehre gesendet werden kann.
- b. Massgebend für die Schwellenwerte beim Fragebogen zur Schlussevaluation sind die Skalen "Kompetenzentwicklung" (Item 1.4-1.6 und 1.8-1.9 im Kernfragebogen), "Interessenzuwachs" (Item 1.1-1.3 im Kernfragebogen) sowie "Zufriedenheit" (Item 2.1-2.7 im Kernfragebogen). Die Skalen werden gemäss Vorgabe des VR Lehre folgendermassen gewichtet: Die zwei Typen von "Kompetenzentwicklung" (kognitiv und motivational) x 1, "Interessenzuwachs" x 2 und "Zufriedenheit" x 1.
- c. Die Dozierenden können zusätzlich weitere Zusatzmodule anfügen sowie freiwillig eine Zwischenevaluation durchführen.⁹
- d. Die Evaluation wird mit Ausnahme der sportpraktischen Lehrveranstaltungen online durchgeführt. Die Evaluation kann unter Angabe von Gründen auch papierbasiert durchgeführt werden, im Plenum.
- e. Die Evaluationen der Leistungskontrollen via Standard-Fragebogen erfolgen ebenfalls online.
- f. Die Fragebogen für die Lehrveranstaltungsevaluation sowie für die Evaluation der Leistungskontrollen werden vom Vizerektorat Lehre (Fachstelle LVE) per Weblink an die im KSL angemeldeten Studierenden verschickt, die Dozierenden werden entsprechend informiert. Wird die

⁸ Ziff. 2.3 der QSE-Richtlinien der Universität Bern

⁹ Ziff. 2.3 der QSE-Richtlinien der Universität Bern

Evaluation auf Papier durchgeführt, erhalten die Dozierenden den Fragebogen als pdf-Dokument und müssen die Fragebogen selber drucken und verteilen.

- g. Es ist zu beachten, dass der/die Dozierende der evaluierten Lehrveranstaltung nicht mit der Auswertung befasst ist. Von der Universitätsleitung wird ein entsprechendes Programm zur Verfügung gestellt.
- h. Die Ergebnisse sind vertraulich zu behandeln. Mit der Auswertung befasste Mitarbeitende sind auf die besondere Vertraulichkeit dieser Ergebnisse hinzuweisen.
- i. Die Dozierenden machen den Studierenden der entsprechenden Veranstaltung die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation im selben Semester auf geeignete Weise zugänglich (mündliche Besprechung in der Veranstaltung oder online-Präsentation).
- j. Die Fakultät legt in Absprache mit dem Vizerektorat Lehre aufgrund der in den ersten Semestern erhobenen Daten Schwellenwerte fest, mit denen vier Stufen unterschieden werden: Hervorragende Lehre, gute Lehre, ausreichende Lehre und unzureichende Lehre.
- k. Die Einordnung in die Stufe «hervorragend» ist mit dem ALL-Projekt (Anerkennung hervorragender Leistungen in der Lehre) verknüpft.
- l. Lehrveranstaltungen, die den erforderlichen Schwellenwert für die Stufe «ausreichende Lehre» nicht erreichen, werden erneut zur Lehrveranstaltungsevaluation angemeldet inklusive obligatorischer Zwischenevaluation. Betroffene Dozierende werden nach der erneuten Evaluation im Folgesemester vom Q-Beauftragten aufgefordert, zu den Evaluationsergebnissen Stellung zu nehmen (Selbstbericht). Bei nochmaliger Unterschreitung des untersten Schwellenwerts veranlasst der/die Q-Beauftragte ein Gespräch mit dem/der betroffenen Dozierenden, allenfalls können für dieses Gespräch noch weitere Personen hinzugezogen werden.

3.2.4 Berichterstattung

- a. Die detaillierte automatische Auswertung der Evaluationen von Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen inklusive Freitextantworten geht ausschliesslich an die verantwortlichen Dozierenden.¹⁰
- b. Aggregierte Ergebnisse der Schlussevaluationen und der Evaluationen der Leistungskontrollen werden der/dem WiMa Qualität und der/dem Q-Beauftragten nach Semesterschluss durch das Vizerektorat Lehre (Fachstelle LVE) präsentiert.¹¹
- c. Der/die Q-Beauftragte und der/die WiMa Qualität sind zu besonderer Vertraulichkeit verpflichtet.
- d. In erster Linie werden die Ergebnisse der Evaluationen von Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen von den Dozierenden genutzt, um ihre Lehrveranstaltung bzw. Leistungskontrolle weiterzuentwickeln. Dabei steht ihnen hochschuldidaktische Beratung zur Verfügung.
- e. Weiterhin wacht die Fakultät mit Hilfe des hier beschriebenen Regelkreises über die Sicherung der Qualität der Lehre. Die Ergebnisse der hier genannten Evaluationen sollen ausserdem bei allfälligen Programmevaluationen berücksichtigt werden.

3.2.5 Kennzahlen zur Qualität der Lehre

¹⁰ Ziff. 2.2.2 Rahmenkonzept Lehrveranstaltungsevaluationen.

¹¹ Ziff. 2.3.1. Rahmenkonzept Lehrveranstaltungsevaluationen.

Die Fakultät erhebt jährlich Kennzahlen zur Lehre auf Ebene der Fakultät und der Institute. Diese dienen den Instituten und der Fakultät als Grundlage für die Qualitätsdiskussion. Sie werden überdies bei der Evaluation der Studienprogramme / Studiengänge und der Leistungskontrollen beigezogen. Mögliche Indikatoren sind:

- Betreuungskennzahlen Studierende pro Lehrperson
- Entwicklung der Zahlen der Studierenden und Doktorierenden, der Studienabschlüsse und der abgeschlossenen Doktorpromotionen
- Entwicklung der Zahlen der Mobilitätsstudierenden und der Studierenden mit ausländischem Zulassungsausweis.
- Ermittlung der Herkunft der Master-Studierenden
- Durchschnittliche Studienzeiten, Abschlussquoten und Abbruchquoten
- Notendurchschnitte und Benotungspraxis
- Betreute Masterarbeiten in den Instituten oder Abteilungen
- Statistische Auswertungen der Lehrveranstaltungsevaluationen
- Daten aus der aktuellen AbsolventInnenbefragung des Bundesamtes für Statistik.

4 Richtlinien zur Evaluation der Forschung¹²

Die Phil.-hum. Fakultät belässt den Forschenden grosse Freiheiten, um die Suche nach neuen Erkenntnissen und die Ausdehnung der Wissensgrenzen zu fördern. Die Freiheit der Forschenden ist jedoch nicht absolut, sie müssen sich an ethisch-moralischen Werten orientieren, müssen sich an Gesetze und Vorschriften halten, müssen ihre wissenschaftliche Integrität wahren und müssen korrekt mit den ihnen anvertrauten Geldern, Gütern und Daten umgehen. Die Fakultät hebt die Bedeutung der Auswahlverfahren für Professuren als im Gesamtrahmen zentrale Evaluationssituation hervor und stuft diese dementsprechend als besonders wichtig ein.^{13,14}

Wesentliche *Grundlagen* für die Forschenden sind die Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetzgebung des Bundes¹⁵, die kantonale Universitätsgesetzgebung¹⁶, die Leistungsvereinbarung mit der Universitätsleitung¹⁷ sowie ihre Richtlinien zur Forschungsevaluation.¹⁸ Die Phil.-hum. Fakultät folgt den Empfehlungen des Schweizerischer Wissenschaftsrats (SWR) und den Empfehlungen von *swissuniversities*. Forschende kennen die Vorgaben der Universität zu guter wissenschaftlicher Praxis und werden alle zwei Jahre in der Fakultät darüber orientiert. Forschende der Phil.-hum. Fakultät kennen auch die Vorgaben guter wissenschaftlicher Praxis in Bezug auf den wissenschaftlichen Nachwuchs.¹⁹

¹² Fassung gemäss Fakultätsreglement vom 22. September 2014.

¹³ Zur Thematik der Evaluation einzelner Forschenden siehe *Margit Osterloh/Bruno S. Frey*, Anreize im Wissenschaftssystem, Zürich 2008, S. 22 f.

¹⁴ Ziff. 3 der QSE-Richtlinien der Universität Bern.

¹⁵ Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30.09.2011 (HFKG; SR 414.20), Kapitel 5.

¹⁶ Gesetz über die Universität vom 05.09.1996 (UniG; BSG 436.11), Art. 5.

¹⁷ Leistungsvereinbarung zwischen der Universitätsleitung und der Phil.-hum. Fakultät für die Jahre 2018 – 2021, Ziff. 2.3., Ziff. 2.4 und Ziff. 2.5.

¹⁸ Ziff. 3 der QSE-Richtlinien der Universität Bern.

¹⁹ https://www.philhum.unibe.ch/studium/doktorat/nachwuchsfoerderung/index_ger.html

4.1 Wichtige Ressourcen für die Qualität in der Forschung

Ethikkommission

Durch Beschluss der Fakultät wurde eine Ethikkommission geschaffen, welche seit 1. Februar 2009 in Kraft ist.²⁰ Durch diese Verordnung sollen die ethischen Aspekte der Forschungstätigkeiten geregelt und dokumentiert werden, mit dem Ziel den Schutz der Probanden und die Verhältnismässigkeit der Forschungsuntersuchungen zu gewährleisten. Die Ethikverordnung stützt sich auf die „*Ethical Principles of Psychologists and Code of Conduct*“ (2002) der American Psychological Association (APA),²¹ die „*Ethische Richtlinien für Psychologinnen und Psychologen der Schweizerischen Gesellschaft für Psychologie (SGP)*“,²² den „*Code of Ethics*“ der American Sociological Association (ASA),²³ dem Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS),²⁴ die „*Ethical Standards*“ der American Educational Research Association (AERA)²⁵, den Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE)²⁶ und den Berufsethischen Grundsätzen für Sportwissenschaftler/innen der Deutschen Vereinigung für Sportwissenschaft (DVS).²⁷

Gestützt auf diese Richtlinien dürfen empirische Untersuchungen am Menschen von den Mitgliedern der Phil.-hum. Fakultät nur dann durchgeführt werden, wenn die zuständige Ethikkommission die Genehmigung erteilt hat. Jedes Gesuch wird von fünf amtierenden Mitgliedern der Ethikkommission begutachtet, die sich aus drei Professorinnen bzw. Professoren, einer Vertretung aus dem Mittelbau und einer Vertretung der Studierenden zusammensetzt.

Technologieplattform

Eine wichtige Ressource für die Qualität in der Forschung bildet die Technologieplattform.²⁸ Diese existiert seit Januar 2018 und ist eine exklusiv forschungsorientierte Supportstruktur der Phil.-hum. Fakultät, die den vielseitigen Forschungsaktivitäten der Institute Rechnung trägt, den Angehörigen des Mittelbaus Zugang zu Kompetenzen ermöglicht (z.B. Programmierung) und das Potenzial an interdisziplinären Kollaborationen sowie die Effizienz des gesamten Forschungsoutputs erhöht. Die Technologieplattform hat das Ziel, institutsübergreifende Synergien hinsichtlich des koordinierten Forschungs-Supports sicherzustellen und optimal zu nutzen.

Forschungsmanagement

Eine weitere Ressource der Phil.-hum. Fakultät ist die Dienstleistung des Forschungsmanagements (FoMa), deren Ziel es ist, die Institute in der Stärkung und Weiterentwicklung exzellenter Forschung zu unterstützen. Das FoMa berät und unterstützt alle Forschenden der Fakultät. (Anstellungen der FoMa sind zurzeit befristet, eine Entfristung ist von der weiteren Finanzierung abhängig).

²⁰ https://www.philhum.unibe.ch/unibe/portal/fak_humanwis/content/e66/e175661/e231604/e231674/Ethik-Verordnung_111031_ger.pdf

²¹ American Psychological Association. (1992). Ethical principles of psychologists and code of conduct. *American Psychologist*, 47, 1597-1611.

²² <https://www.swisspsychologicalsociety.ch/sites/default/files/public/pdf/ersgp2003.pdf>

²³ https://www.asanet.org/sites/default/files/asa_code_of_ethics-june2018a.pdf

²⁴ https://bds-soz.de/BDS/fachgruppen/ethik/Ethik-Kodex_Satzung_141003.pdf

²⁵ <https://www.aera.net/About-AERA/Key-Programs/Social-Justice/Ethical-Standards>

²⁶ https://www.dgfe.de/fileadmin/OrdnerRedakteure/Satzung_etc/Ethikkodex_2016.pdf

²⁷ <https://www.sportwissenschaft.de/fileadmin/pdf/download/berufsethik.pdf>

²⁸ Leistungsvereinbarung zwischen der Universitätsleitung und der Phil.-hum. Fakultät für die Jahre 2018 – 2021, Ziff. 2.5.

4.2 Forschungsevaluation

4.2.1 Grundsätzliches

Evaluationen liefern Informationen für die Steuerung der Fakultät im Rahmen der Leistungsvereinbarungen und für die Überprüfung der Ressourcenzuteilungen oder die Erfüllung der Leistungsvorgaben. Sie dienen dazu, den Beitrag der Phil.-hum. Fakultät und ihrer Einheiten zur Profilierung der Universität feststellen zu können. Die Phil.-hum. Fakultät regelt in Zusammenarbeit mit dem Vizerektorat Forschung Verantwortlichkeiten und definiert Massnahmen.²⁹ Sie lässt den verschiedenen Instituten den notwendigen Spielraum, um die Kennzahlen und Verfahren auf die fachspezifischen Bedürfnisse abzustimmen. Die Phil.-hum. Fakultät sieht darin den Schlüssel für eine erfolgreiche Reflexion der Forschungsleistungen, die sowohl von den Forschenden mitgetragen werden als auch den Zielen und Vorgaben der Fakultät und ihrem Verständnis als lernende Organisation entsprechen.

Die Phil.-hum. Fakultät fördert durch die Forschung die wissenschaftliche Erkenntnis in der ganzen Breite der an ihr vertretenen human- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen.³⁰ Mit der Evaluation der Forschung will die Fakultät Transparenz bei den erbrachten Leistungen erreichen, Entscheidungshilfen bei der mittel- und langfristigen Planung erarbeiten und die Ergebnisse zur Qualitätsverbesserung und Weiterentwicklung in der Forschung nutzen.

4.3 Verfahren und Kriterien der Forschungsevaluation

4.3.1 Ablauf Forschungsevaluation

Die jährliche Evaluation der Forschungsleistung an der Phil.-hum. Fakultät wird durch das Vizerektorat Forschung vorgenommen und an die Fakultät rückgemeldet. Die detaillierten Ergebnisse werden den Abteilungen durch den/die WiMa Qualität zugestellt.

Den zum Teil sehr unterschiedlichen Forschungs- und Publikationskulturen, die unter dem Dach der Fakultät vereint sind, wird durch abteilungsspezifische Auswertungen (z.B. zum Publikationsoutput) Rechnung getragen. Durch die Darstellung des zeitlichen Verlaufs über mehrere Jahre hinweg erhalten die Abteilungsleitungen Feedback über die Entwicklung der Forschungsleistung ihrer Abteilungen. Es wird davon ausgegangen, dass die Abteilungsleitungen die fachliche Expertise und Hoheit besitzen, die Evaluationsergebnisse zur Forschungsqualität ihrer jeweiligen Abteilung zu interpretieren und allfällige Korrekturmassnahmen auszuwählen und durchzuführen. Somit wird der Regelkreis zur Forschungsqualität innerhalb der Abteilungen geschlossen.

4.3.2 Publikationen

Hinsichtlich der Evaluation von *Publikationen* als wesentliches Kondensat der Forschung unterstützt die Fakultät grundsätzlich die verschiedenen Formen des Peer-Review als qualitatives Evaluationsverfahren. Sie bekennt sich im Grundsatz zur freien Verfügbarkeit der Forschungsergebnisse im Sinne des Open-Access, etwa in der Form der freien Online-Verfügbarkeit nach einer bestimmten Zeit.³¹

²⁹ Leistungsvereinbarung zwischen der Universitätsleitung und der Phil.-hum. Fakultät für die Jahre 2018 – 2021

³⁰ Fakultätsreglement vom 22.04.2014

³¹ Vgl. Nationale Open-Access-Strategie für die Schweiz vom 31. Januar 2017 https://www.swissuniversities.ch/fileadmin/swissuniversities/Dokumente/Hochschulpolitik/Open_Access/Open_Access_strategy_final_DE.pdf.

4.3.3 Erfassung und Visibilisierung der Publikationen

Die Publikationen werden periodisch (mindestens einmal jährlich) im „*Bern Open Repository and Information System*“ (BORIS) erfasst. Die Erfassung erfolgt im Rahmen der von der Universitätsleitung definierten Publikationskategorien, wobei die Fakultät die Kategorisierung spezifizieren kann.³² Soweit möglich bzw. zulässig werden die Fundstellen mit Links auf bestehende Online-Fassungen ergänzt. Die Erfassung der Publikationen im BORIS dient hauptsächlich der *Visibilisierung und Zugänglichkeit der Forschungsleistungen*. Eine Gewichtung der unterschiedlichen Kategorien wird daher nicht vorgenommen und die Seitenzahlen bleiben unberücksichtigt.³³ Die Abteilungen und Institute können ihre Forschungsleistungen überdies in geeigneter Form auf ihren Websites sichtbar machen.

4.3.4 Berichterstattung zur Leistungsvereinbarung

Die Fakultät berichtet der Universitätsleitung jährlich über die Erreichung der Zielsetzungen der Leistungsvereinbarung. Sie stützt ihre *Berichterstattung* auf die Angaben der Institute. Die Berichterstattung zur Leistungsvereinbarung wird jeweils in den Instituten und in der Fakultät kritisch reflektiert. Die Ergebnisse dienen der Fakultätsleitung als Grundlage für die jährlichen Strategiegespräche mit der Universitätsleitung. Auf dieser Basis werden die Ziele für das Folgejahr festgelegt.

4.3.5 Selbstevaluation und externe Evaluation

Die Fakultät beurteilt periodisch (im Regelfall ca. alle 8-10 Jahre) und abgestimmt auf die Bedürfnisse der Fakultät (Beitrag zur Fakultätsstrategie / Institutsstrategie, Profilbildung, Anpassung an veränderte Bedingungen wie Studierendenzahlen oder Forschungsumfeld etc.) ihre Forschungsleistungen. Alternativ kann die Fakultät die Forschungsleistungen einzelner Abteilungen, Institute oder Forschungsgruppen einer Evaluation unterziehen. Dazu wird von der Fakultät bzw. von der fakultären Einheit in einer ersten Phase ein Selbstevaluationsbericht verfasst. Die Selbstevaluation wird im Regelfall durch den Einbezug einer Aussensicht ergänzt, indem der Selbstevaluationsbericht externen Experten (Peers) zur Stellungnahme vorgelegt wird. Mit dem Einholen einer Aussensicht wird insbesondere dem qualitativen Aspekt der Forschungsevaluation Rechnung getragen.³⁴

Bezüglich einer gesamtfakultären Forschungsevaluation wird das Vorgehen mit der Universitätsleitung abgestimmt. Die Evaluation erfolgt basierend auf einem spezifischen Konzept (insb. betreffend Zweck, Ablauf, Verantwortlichkeiten, Ressourcen).

Die Ergebnisse der Evaluation werden in der Fakultät bzw. in der betreffenden fakultären Einheit reflektiert, die Anliegen der Forschenden werden aufgenommen und gegebenenfalls werden Entwicklungsmöglichkeiten erwogen. Bei einer späteren Evaluation berichtet die Fakultät bzw. die fakultäre Einheit über die Umsetzung der in der vorangehenden Forschungsevaluation gewonnenen Anregungen.

³² Die aktuelle Kategorisierung findet sich im Anhang III.

³³ Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Bern war bisher die einzige rechtswissenschaftliche Fakultät in der Schweiz, welche eine derartige Gewichtung vorgenommen hat; eine solche ist mit nicht unerheblichen Nachteilen verbunden (Lienhard/Tanquerel/Flückiger/Amschwand/Byland/Herrmann [Fn. 7], S. 162).

³⁴ Ziff. 3.2.2 der QSE-Richtlinien der Universität Bern.

5 Evaluation der Weiterbildung³⁵

5.1 Grundsätzliches

Die Evaluation von Weiterbildungsstudiengängen und -kursen wird in den von der Weiterbildungskommission der Universität Bern (WBK) erlassenen Richtlinien «Evaluation in der universitären Weiterbildung vom 16. August 2005» geregelt. Die Pflicht zur Evaluation der Weiterbildungsstudiengänge wird im Studienreglement des jeweiligen Studiengangs festgeschrieben. Die Details, namentlich die Verantwortlichkeiten sowie der Evaluationsrhythmus, werden in den Richtlinien der Trägerschaft geregelt.

5.2 Formen der Evaluation

Alle Weiterbildungsstudiengänge (CAS, DAS, MAS) sind pro Durchführung zu evaluieren. In grösseren Abständen soll darüber hinaus eine externe Evaluation unter Beizug ausgewiesener Experten und Expertinnen des jeweiligen Themengebietes erfolgen.

5.3 Reporting

Das Zentrum für universitäre Weiterbildung (ZUW) macht sich einmal jährlich ein Bild über die Evaluationspraxis bei den Studiengängen. Die Programmleitung/Studienleitung orientiert die WBK jährlich über die durchgeführte Evaluation.

Bern,

Der Dekan:

Der Qualitätsbeauftragte:

³⁵ Ziff. 4 der QSE-Richtlinien der Universität Bern.